



Zollernalb Klinikum gGmbH

- 1. Gründung einer Immobilien gGmbH**
- 2. Anpassung des „Betrauungsaktes“, (Neufassung)**
- 3. Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Zollernalb Klinikum gGmbH**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Kreistag

öffentlich

am 20.03.2023

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Gründung einer Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH

a) Der Gründung der Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH als Tochtergesellschaft der Zollernalb Klinikum gGmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 1.000.000 EUR (einer Million Euro) auf der Basis des beigefügten Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) wird zugestimmt.

Für den Aufsichtsrat werden aus dem Kreistag die von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter entsandt. Außerdem werden vom Landrat bis zu drei weitere Mitglieder vorgeschlagen.

b) Der Zollernalbkreis als Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Zollernalb Klinikum gGmbH, deren Einlageverpflichtung in Höhe von 1.000.000 EUR auf das Stammkapital der Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH durch Zahlung direkt an die Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH gemäß § 267 BGB zu erfüllen. Im Verhältnis zwischen dem Landkreis und der Zollernalb Klinikum gGmbH erfolgt dies als Einzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

c) Außerdem wird der Zollernalbkreis als mittelbarer Gesellschafter zur Stärkung des Eigenkapitals den weiteren Betrag in Höhe von 2.500.000 EUR am 15.3.2024 als Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB direkt an diese leisten.

2. Anpassung des „Betrauungsaktes“ (Neufassung)

Die Neufassung des Betrauungsaktes zur Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, wird gemäß Anlage 3 beschlossen.

öffentlich

3. Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Zollernalb Klinikum gGmbH

Der Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Zollernalb Klinikum gGmbH im Hinblick auf die Anforderungen für ein planmäßiges Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO (Hinzufügung § 2 Abs. 1) wird zugestimmt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 3,5 Mio. EUR

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 27.2.2023 wird dem Kreistag mehrheitlich empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anlage_1_Gesellschaftsvertrag_ImmobilienGmbH
Anlage_2_Stellungnahme_ImmobilienGmbH_VOELKER
Anlage_3_Zollernalb Klinikum Gründung Immobilien gGmbH_Betrauungsakt

öffentlich

Zollernalb Klinikum gGmbH

- 1. Gründung einer Immobilien gGmbH**
- 2. Anpassung des „Betrauungsaktes,, (Neufassung)**
- 3. Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Zollernalb Klinikum gGmbH**

1. Gründung einer Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH

I.

Ausgangslage

Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, weitere Baumaßnahmen für das Zollernalb Klinikum über der Zollernalb Klinikum gGmbH durchzuführen. Es soll dem Beispiel anderer Krankenhausträger gefolgt werden und eine gemeinnützige Tochtergesellschaft zur Immobilienverwaltung der Zollernalb Klinikum gGmbH gegründet werden. Die Landkreisverwaltung und die Geschäftsführung wurden mit der Klärung der rechtlichen Fragen zur Neugründung einer Immobilien gGmbH beauftragt.

Zur Entwicklung tragfähiger Gesellschaftsstrukturen hat die Kanzlei VOELKER & Partner Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB den Entwurf eines Gesellschaftsvertrags erarbeitet (Anlage 1) und die Zulässigkeit nach den gesetzlichen Voraussetzungen begründet (Anlage 2).

II.

Umsetzung und Finanzierung

Die Gründung der Immobilien gGmbH soll parallel zu den über den Eigenbetrieb finanzierten Gebäude den **Erwerb und Bau von (weiteren) Immobilien zur Nutzung für das Zollernalb Klinikum** ermöglichen.

Als erstes Projekt beabsichtigt das Zollernalb Klinikum zwei Wohngebäude im Gebiet „Stutzenweiher“ in Balingen zu erwerben, um dadurch Wohnungen für ca. 65 für Klinikmitarbeiter zu schaffen. Die Wohnungen ermöglichen ein stadtnahes Wohnen mit sehr gutem Verkehrsanschluss.

In Zeiten des Fachkräftemangels und steigenden Wohnkosten wird die Bereitstellung von Mitarbeiterwohnungen durch die Arbeitgeber immer attraktiver. Einerseits lassen sich die Mitarbeiter und Auszubildenden dadurch an das Klinikum binden und andererseits können die Wohnungen als Anreiz für neue Mitarbeiter genutzt werden. Auch kann das Angebot von Mitarbeiterwohnungen eine zeitliche Wohnungssuche eines potenziellen Mitarbeiters erleichtern.

Die Integration ausländischer Mitarbeitenden kann darüber hinaus durch die geplanten Wohntypen als Wohngemeinschaften erleichtert werden, wenn Mieträume gemeinsam genutzt werden können. Der Austausch untereinander wird gefördert und begrenzt sich daher nicht nur auf die Arbeitszeit. Dieser Aspekt ist speziell für die Auszubildenden interessant. Des Weiteren gilt das Angebot voll möblierter Wohnungen als besonders attraktiv und nachhaltig.

Über den geplanten **Aufsichtsrat** kann der angemessene Einfluss des Landkreises gewährleistet werden. Vorgesehen ist, dass diesem Organ **bis zu zehn Mitglieder** angehören. Davon sollen fünf Mitglieder vom Kreistag entsandt werden; hierzu werden die Fraktionen bis

öffentlich

zur Sitzung Vorschläge einreichen. Außerdem sollen dem Aufsichtsrat bis zu drei vom Landrat vorgeschlagene weitere Mitglieder angehören.

Mittelfristig betrachtet kann der **Bau des Zentralklinikums** ebenfalls über diese gGmbH abgewickelt werden. Dazu könnte dann der Aufsichtsrat ggfs. noch mit weiteren Personen aufgestockt werden.

Zur **Finanzierung** des Gesellschaftszwecks ist vorgesehen, die Immobilien gGmbH durch den Landkreis mit einem Stammkapital in Höhe von 1 Mio. € und einer weiteren Einzahlung 2024 in Höhe von 2,5 Mio € in die Kapitalrücklage auszustatten.

2. Anpassung des „Betrauungsaktes“ (Neufassung)

Der Kreistag hat am 17.3.2014 die Zollernalb Klinikum gGmbH mit der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung im Zollernalbkreis betraut. Damit wurden die einzelnen Dienstleistungen sowie die finanziellen Beziehungen zwischen dem Landkreis und der Zollernalb Klinikum gGmbH und die Ausgleichsleistungen des Landkreises in einem öffentlichen Auftrag (sogenannter „Betrauungsakt“) transparent ausgewiesen (KT 1/2014).

Die Gründung der Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH (s. 1.) muss nun ebenfalls in diesen „Betrauungsakt“ aufgenommen werden. Die Aufgaben der Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH sind eng mit den Aufgaben der Zollernalb Klinikum gGmbH verbunden; beide Unternehmen erfüllen mit der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern gemeinsam eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Nach dem europäischen Recht ist jedes Unternehmen explizit zu betrauen. Aufgrund dessen wird der bestehende Betrauungsakt um die Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH ergänzt.

Im Hinblick darauf, dass die bestehende Beauftragung zum Ende des Jahres auslaufen wird, empfiehlt die Verwaltung, an Stelle einer Ergänzung die Fortschreibung aller Inhalte im Rahmen einer Neufassung des „Betrauungsakts“ gemäß Anlage 3; die wesentlichen Änderungen gegenüber bisher sind darin gelb markiert.

3. Ergänzung Gesellschaftsvertrag Zollernalb Klinikum gGmbH

Im Hinblick auf die Anforderungen für ein planmäßiges Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO soll im Zuge der Neugründung der Zollernalb Kliniken Immobilien gGmbH § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Zollernalb Klinikum gGmbH am Ende entsprechend ergänzt werden, auf der Basis des Wortlauts unten kursiv.

§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Zollernalb Klinikum gGmbH erhält somit folgende Fassung:

Zweck der Gesellschaft ist zum einen die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO); dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die patienten- und bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Zollernalbkreis, insbesondere mit einem leistungsfähigen, eigenverantwortlich ausgerichteten Klinikumsbetrieb, der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird. Zweck der Gesellschaft ist zum anderen die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO); dieser

öffentlich

Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer stationären Einrichtung für die Übergangs- und Kurzzeitpflege.

Diese Zwecke werden auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken gemäß § 57 Abs. 3 AO mit anderen Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen, nämlich mit der Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH sowie ggf. weiteren gemeinnützigen Körperschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt dadurch, dass die Gesellschaft Kooperationsleistungen an diese Körperschaften erbringt und/oder von diesen bezieht.

Änderungen, insbesondere auf Verlangen der Finanzverwaltung oder des Registergerichts, bleiben vorbehalten, werden ggfs. ergänzt und dem Kreistag nachfolgend berichtet.